

Entschädigungsverordnung

In Kraft seit: 1. Januar 2006

Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt Entschädigungsverordnung (Evo)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Geltungsbereich	2
II. Entschädigung der Behörden und Kommissionen	
Art. 2 Pauschalentschädigungen	2
Art. 3 Stellvertretungen	3
Art. 4 Zusatzentschädigungen	3
Art. 5 Anpassen von Entschädigungen	3
Art. 6 Tag- und Sitzungsgelder	3
Art. 7 Spesenrückerstattung	4
Art. 8 Übrige Entschädigungen	4
Art. 9 Teuerungsausgleich	4
Art. 10 Schluss- und Übergangsbestimmungen.....	4

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen der Behörden und Kommissionen

II. Entschädigung

(Die nachfolgenden Ansätze gelten ab 1. Januar 2006)

Art. 2

Pauschal-
entschädigungen

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Verrichtungen werden den Mitgliedern der Behörden und Kommissionen folgende Jahresentschädigungen ausgerichtet:

- ◆ *Gemeinderat*
 - Präsidium Fr. 46'800.--
 - Vizepräsidium Fr. 35'200.--
 - übrige Mitglieder Fr. 32'500.--

Behörden und Kommissionen (ohne Gemeinderäte):

- ◆ Sozialbehörde
 - Fixum für Behördensitzung Fr. 3'300.--
 - Zuschlag Vizepräsidium pro Jahr Fr. 300.--
 - Entschädigung für Anhörungen gem. Art. 6 EVO

- ◆ *Rechnungsprüfungskommission*
 - Präsidium Fr. 7'100.--
 - Vizepräsidium Fr. 4'700.--
 - Aktuare Fr. 4'700.--
 - übrige Mitglieder Fr. 2'900.--

- ♦ *Wahlbüro*
Die Entschädigung der Mitglieder des Wahlbüros wird durch den Gemeinderat in der Vollziehungsverordnung festgelegt.

Art. 3

Stellvertretungen

Bei längeren Stellvertretungen infolge Unfall oder Krankheit des Amtsinhabers oder der Amtsinhaberin entscheidet der Gemeinderat über die Aufteilung der Entschädigung zwischen Amtsinhaber oder Amtsinhaberin und Stellvertreter.

Art. 4

Zusatz-
entschädigungen

Der Gemeinderat kann einzelnen Behördenmitgliedern für ausserordentliche Beanspruchungen in Ausnahmefällen angemessene Zusatzentschädigungen ausrichten.

Art. 5

Anpassen von
Entschädigungen

Beim Abtausch einzelner Aufgaben kann der Gemeinderat in eigener Kompetenz die Entschädigungen im Rahmen der vorstehenden Beträge anpassen.

Art. 6

Tag- und
Sitzungsgelder

Die Mitglieder von Behörden und Kommissionen erhalten folgende Sitzungsgelder, soweit sie nicht durch die Entschädigungen gemäss Art. 2 (Tätigkeiten innerhalb Gemeindegebiet) abgegolten sind:

- ♦ Taggeld für den ganzen Tag (ab 6 Stunden) Fr. 230.--
- ♦ Taggeld für den halben Tag (ab 3 Stunden) Fr. 115.--
- ♦ Sitzungsgeld pro Sitzung Fr. 70.--

Der Anspruch auf Sitzungsgelder besteht nur für Sitzungen, deren Verlauf protokolliert wird.

Art. 7

Spesen-
rückerstattung

Die Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie das Gemeindepersonal haben Anspruch auf Rückerstattung von Auslagen, die ihnen in Ausübung ihrer Amtstätigkeit entstehen. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in der Vollziehungsverordnung.

Art. 8

Übrige
Entschädigungen

Die Entschädigungen des Gemeindeammanns und Betreibungsbeamten, des Friedensrichters, weiterer nebenamtlicher Funktionäre und der Mitglieder der vom Gemeinderat und den selbständigen Behörden eingesetzten Kommissionen werden im Rahmen der Vollziehungsverordnung geregelt.

Art. 9

Teuerungsausgleich

Die Beschlüsse des Kantons- und Regierungsrates über den Teuerungsausgleich für das Staatspersonal gelten sinngemäss ab 1. Januar 2006 auch für die Entschädigungsansätze gemäss Art. 2 und 8.

Art. 10

Schluss- und
Übergangs-
bestimmungen

Dies Änderungen von Art. 2, 6 und 9 treten auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

Regensdorf, 6. Oktober 2005

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin

E. Kuczynski

Der Schreiber

P. Vögeli

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2005

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Präsidentin

E. Kuczynski

Der Schreiber

P. Vögeli